

Piratenpartei RV Hannover

Herrn Uwe Kopec  
Haltenhoffstraße 50  
30167 Hannover

**Andrè Carstens**  
Zimmer A.4.02  
T. 05131 707-455  
F. 05131 707-393  
andre.carstens@garbsen.de

**Unser Zeichen**  
42.5-Ca/Piratenpartei SV Hannover

**Ihr Zeichen**  
23.5.2022/Hr. T. Ganskow

25. Juli 2022

## S o n d e r n u t z u n g s e r l a u b n i s Landtagswahl am 9. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Kopec,

wir erteilen Ihnen gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung die nachstehende Sondernutzungserlaubnis:

Art der Sondernutzung:	Plakatierung bis zum Format A 0 anlässlich der Landtagswahl am 9.10.2022 an 300 Stellplätzen (je Stellplatz höchstens 3 Plakate)
Ort der Sondernutzung:	Stadtgebiet Garbsen, innerorts
Zeitraum:	<b>6.8.2022 bis 9.10.2022*</b>

Diese Sondernutzung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt insbesondere unter Beachtung folgender Auflagen:

1. Gemäß § 8 Niedersächsisches Pressegesetz gilt für alle Druckerzeugnisse zur Landtagswahl 2022 die **Impressumspflicht**. Wahldrucke wie Plakate, Flyer, Wurfsendungen etc. sind hiervon nicht ausgeschlossen.
2. Die Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrsteilnehmer darf nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Plakate dürfen die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen nicht beeinträchtigen. An Pfosten mit Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, Leuchtsäulen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen dürfen die Plakate nicht angelehnt oder befestigt werden.
4. Verkehrszeichen oder Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen dürfen durch die Plakate nicht verdeckt werden. An und auf Kreisverkehrsplätzen ist das Aufstellen von Plakaten verboten.



5. Hydranten, Brandschutzanlagen, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten.
6. Das Plakatieren von Buswartehallen sowie das Ankleben ist verboten.
7. Tafeln mit Plakaten sind so hinzustellen und so zu befestigen, dass sie durch Regen und Wind nicht verändert werden können. Ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind von den Veranlassern laufend zu kontrollieren. Mängel sind sofort zu beseitigen.
8. Plakate dürfen nicht außerhalb geschlossener Ortschaften angebracht werden.
9. Die Wochenmärkte dienen ausschließlich dem öffentlichen Marktverkehr. Es muss auf den Marktplätzen jegliche Art der Wahlwerbung unterbleiben.
10. Plakate dürfen nicht in Geh- und Radwege und Fahrbahnen hineinragen. Sie dürfen dort nur in einer **Mindesthöhe von 2,25 m Höhe** angebracht werden. Bei Leuchten sind mindestens 0,75 m unter den Leuchtköpfen von Plakaten freizulassen. An **Bäumen** dürfen Plakate oder Stelltafeln nicht befestigt oder angeklebt werden.
11. **Bei Masten, Leuchten und Rohrpfosten darf der Anstrich nicht beschädigt werden.**  
Daher ist lediglich die Befestigung durch Kabelbinder zulässig. Das Ankleben bzw. das Verwenden von Klebeband ist unzulässig. Sofern dennoch Rückstände von Klebemitteln, Klebeband oder anderen nicht geeigneten Befestigungsmaterialien verbleiben, wird die Stadt Garbsen die für die Beseitigung der Rückstände entstandenen Aufwendungen der verantwortlichen Partei in Rechnung stellen.
12. Wahlplakate an und auf Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und am Körper von Fußgängern bedürfen keiner Genehmigung. Fahrzeugkolonnen mit mehr als fünf Fahrzeugen, die Wahlwerbung betreiben, bedürfen der Genehmigung. Zum Verteilen von Flugblättern für die Wahl ist grundsätzlich keine Genehmigung nötig. Es ist aber nicht erlaubt, Flugblätter von fahrenden Fahrzeugen aus abzuwerfen.
13. Inschriften auf Stoffbahnen, die über eine öffentliche Straße gespannt oder auf einem öffentlichen Platz angebracht werden sollen, sind nicht zulässig.
14. **Die Plakate sind nach dem Tag der Landtagswahl innerhalb von 48 Stunden zu entfernen.**
15. Der Antragsteller und/oder Aufsteller sind/ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Plakate oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Stadt Garbsen von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

**Gebührenfestsetzung:**

Die Erlaubnis ergeht gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



André Carstens

**Wichtiger Hinweis!**

- \* Aufgrund einer kurzfristigen Änderung des Bezugserlasses für Lautsprecher- und Plakatwerbung (Rd. Erl. d. MW v. 22.6.2021 (Nds. MBl. S. 1144 und 1174) durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, ist der Zeitraum für die Plakatierung vorgezogen worden. Der Runderlass mit der entsprechenden Änderung des Bezugserlasses tritt mit Wirkung zum 1.8.2022 in Kraft, wonach bereits mit dem Aufstellen der Plakatwerbung ab dem 6.8.2022 begonnen werden kann.

Weiterer Hinweis:

Aus Anlass von Wahlen hinsichtlich der Lautsprecher- und Plakatwerbung ist der Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 20.8.2020 – 43-30056/3310, in Kraft getreten am 1.1.2021 und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft, zu beachten (Quelle: Nds MBl.Nr. 45/2020 S. 1066).

Die Aufstellung von Informationsständen im öffentlichen Verkehrsraum ist genehmigungsfrei.  
Die Stadtverwaltung ist jedoch fünf Tage vor Aufstellung schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

Nach § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Landeswahlgesetz (NLWG) in der Fassung vom 30. Mai 2002 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 925) worden ist, sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Personen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Eine Abgrenzung des Bereichs "unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude" lässt sich nicht generell nach einem allgemeinverbindlichen räumlichen Maßstab vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten ihr Grundrecht zu wählen ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle "Bannmeile" um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z.B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelung fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen. Dem Grundgedanken der Vorschrift entsprechend ist daher am Wahltag auch Wahlpropaganda in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes unzulässig, wenn sie nach Form und Inhalt geeignet ist, die Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe zu beeinflussen. Wahlwerbung, die hiergegen verstößt, muss von uns entfernt werden.

Sinn dieser Vorschrift ist es, der wählenden Personen als Ausfluss des Grundsatzes der freien Wahl den Wahlgang ohne Beeinflussung zu ermöglichen.